



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Januar 2008 (21.01)
(OR. en)

5213/08

COPEN 4

INITIATIVE

der	slowenischen, der französischen, der tschechischen, der schwedischen, der slowakischen, der britischen und der deutschen Delegation
vom	14. Januar 2008
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates 200.../.../JI vom... zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung <ul style="list-style-type: none">- des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten- des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen- des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen- (des Rahmenbeschlusses .../.../JI vom ... über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union)

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Initiative der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland.¹

¹ Ein erläuternder Vermerk wird als Addendum zu diesem Dokument folgen.

ENTWURF

Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates 200./.../JI vom... zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung

- **des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹**
- **des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen²**
- **des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen³**
- **(des Rahmenbeschlusses ../../JI vom ... über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union)⁴**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Republik Slowenien, der Französischen Republik, der Tschechischen Republik, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

² ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16.

³ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59.

⁴ ABl. (letzte Fassung des Entwurfs: 9688/07 COPEN 86 + COR 1 REV 1)

⁵ ABl.

⁶ ABl.

- (1) Das Recht eines Angeklagten, bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein, ist ein im Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenes Grundrecht (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erklärt, dass dieses Recht Teil des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte ausmacht; auch hat er darauf hingewiesen, dass ein solches Recht des Angeklagten, bei der Verhandlung anwesend zu sein, nicht absolut ist, und dass der Angeklagte unter bestimmten Bedingungen auf das Recht verzichten kann, anwesend zu sein.
- (2) In den verschiedenen Rahmenbeschlüssen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen umgesetzt wird, wird die Frage der Abwesenheitsurteile nicht einheitlich behandelt. Diese Uneinheitlichkeit erschwert die Arbeit der Praktiker und behindert die justizielle Zusammenarbeit.
- (3) In Fällen, in denen die betreffende Person über das Verfahren nicht unterrichtet werden konnte, bieten diese Rahmenbeschlüsse keine zufrieden stellenden Lösungen. Gemäß den Rahmenbeschlüssen 2005/214/JI, 2006/783/JI und .../.../JI [Überstellung] kann die vollstreckende Behörde die Vollstreckung solcher Entscheidungen verweigern. Gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI kann die vollstreckende Behörde verlangen, dass die ausstellende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein. Die Frage, ob diese Zusicherung als ausreichend zu erachten ist, ist von der vollstreckenden Behörde zu entscheiden, und es ist daher schwierig, genau zu bestimmen, wann eine Vollstreckung verweigert werden kann.
- (4) Es müssen daher klare und gemeinsame Lösungen gefunden werden, um die Verweigerungsgründe und den Ermessensspielraum der vollstreckenden Behörde festzulegen.
- (5) Diese Änderungen erfordern eine Änderung der bestehenden Rahmenbeschlüsse zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen. Die neuen Bestimmungen sollten als Grundlage für künftige Rechtsakte in diesem Bereich dienen.

- (6) Die gemeinsamen Lösungen für die Verweigerungsgründe in den bereits bestehenden Rahmenbeschlüssen sollten den unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Unterrichtung des Angeklagten über sein Recht auf ein neues Verfahren Rechnung tragen.
- (7) Dieser Rahmenbeschluss beschränkt sich auf die Definition der Verweigerungsgründe in Rechtsakten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Was ihren Anwendungsbereich anbelangt, so dienen Bestimmungen wie die Begriffsbestimmung eines Abwesenheitsurteils oder die Regeln im Zusammenhang mit dem Recht auf ein neues Verfahren nur zur Festlegung dieser Verweigerungsgründe. Sie sind nicht zu einer Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gedacht –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1
Ziel und Anwendungsbereich

1. Das Ziel dieses Rahmenbeschlusses besteht darin, die Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu gewährleisten und zugleich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern und insbesondere die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern.
2. Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.
3. Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Rahmenbeschlusses werden gemeinsame Regeln festgelegt werden für die Anerkennung und (oder) Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat (Entscheidungsmitgliedstaat) ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (Vollstreckungsmitgliedstaat) im Anschluss an ein Verfahren, bei dem die Person nicht persönlich anwesend war, gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses .../.../JI vom über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Artikel 2
Änderungen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

'(4) Der Ausdruck "Abwesenheitsurteil" bezeichnet eine Entscheidung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.'

2. Es wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

'Artikel 4a
Abwesenheitsurteile

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellten Europäischen Haftbefehls auch verweigern, wenn die Entscheidung in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus dem Europäischen Haftbefehl geht hervor, dass

- a) die betreffende Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint;

- b) die betreffende Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet worden ist
- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfiht
- oder
- ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] Tage betrug, kein neues Gerichtsverfahren beantragt hat
- oder
- c) der betreffenden Person das Abwesenheitsurteil nicht persönlich zugestellt wurde,
- i) ihr die Entscheidung jedoch spätestens am fünften Tag nach der Übergabe zugestellt werden wird und sie ausdrücklich über ihr Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet werden wird
- und
- ii) sie über mindestens [...] Tage verfügt, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen.'

3. Artikel 5 Absatz 1 wird gestrichen.

4. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält das Feld d folgende Fassung:

d) Geben Sie an, ob die Entscheidung in Abwesenheit erging:

1. Nein.

2. Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise unterrichtet wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

2.2 die Person, nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfight

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfight:

.....

ODER

2.3 die Person unter folgenden Bedingungen Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren hatte:

2.3.1 Der Person wurde das Abwesenheitsurteil am
(..... Tag/Monat/Jahr) persönlich zugestellt und

- die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet und
- die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

ODER

2.3.2 Der Person wurde das Abwesenheitsurteil nicht persönlich zugestellt und

- der Person wird das Abwesenheitsurteil innerhalb von Tagen nach der Übergabe zugestellt werden und
- die Person wird, wenn ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt wird, ausdrücklich über das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet werden und
- die Person verfügt, nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt worden ist, über ... Tage, ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen.

Artikel 3

Änderungen des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

- 'e) "Abwesenheitsurteil" eine Entscheidung im Sinne von Unterabsatz a, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.'

2. In Artikel 7 Absatz 2

- erhält Buchstabe g folgende Fassung:

- 'g) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betreffende Person im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist;'

- wird ein neuer Gedankenstrich i mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- 'i) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person

- a) persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint, oder
- [b) gegenüber einer zuständigen Behörde ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht, oder]
- c) nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt und sie über ihr Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet worden war:
 - i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfecht;
 - oder
 - ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] Tage betrug, kein neues Gerichtsverfahren beantragt hat.'

3. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält das Feld h Nummer 3 folgende Fassung:

3. Geben Sie an, ob die Entscheidung in Abwesenheit erging:

1. Nein.

2. Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise unterrichtet wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

2.2 die Person, [bevor oder] nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfecht

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfecht:

.....

ODER

2.3 der Person das Abwesenheitsurteil am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

- Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet und
- die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

Artikel 4

Änderungen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI

Der Rahmenbeschluss 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:

- 'i) "Abwesenheitsurteil" eine Einziehungsentscheidung im Sinne von Buchstabe c, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.'

2. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- 'e) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2 die Entscheidung in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person

- a) persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung in Abwesenheit geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass eine solche Einziehungsentscheidung ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint;

oder

- b) nachdem ihr die in Abwesenheit ergangene Einziehungsentscheidung zugestellt und sie über ihr Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet worden war:

- i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfecht;

oder

- ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] Tage betrug, kein neues Gerichtsverfahren beantragt hat.'

3. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält das Feld j folgende Fassung:

j) Geben Sie an, ob die Entscheidung in Abwesenheit erging:

1. Nein.

2. Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass

2.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise unterrichtet wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

2.2 die Person, [bevor oder] nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfecht

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfecht:

.....

ODER

2.3 der Person das Abwesenheitsurteil am(Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

- Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet und
- die Person verfügte, nachdem sie von diesem Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

Artikel 5 ¹

Änderungen des Rahmenbeschlusses .../.../JI

Der Rahmenbeschluss .../.../JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

- 'e) "Abwesenheitsurteil" ein Urteil im Sinne von der Definition in Buchstabe a, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren, das zu dieser Entscheidung geführt hat, persönlich nicht anwesend war.'

¹ Nur in dem Fall, dass der Rahmenbeschluss betreffend die "Überstellung" (siehe Dok. 9688/07 COPEN 86 + COR 1 REV 1) vor dem vorliegenden Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen angenommen wird.

2. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

f) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die Entscheidung in Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass die betreffende Person

a) persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass eine solche Entscheidung ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint;

oder

b) nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt und sie über ihr Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet worden war:

i) ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfight;

oder

ii) innerhalb der geltenden Frist, die mindestens [...] Tage betrug, kein neues Gerichtsverfahren beantragt hat.

3. Im Anhang ("Bescheinigung") erhält Feld k Nummer 1 folgende Fassung:

1. Geben Sie an, ob das Urteil in Abwesenheit erging:

a. Nein.

b. Ja. In diesem Fall bestätigen Sie bitte, dass

b.1 die Person persönlich vorgeladen wurde oder nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates über einen befugten Vertreter rechtzeitig über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, sowie über die Tatsache unterrichtet wurde, dass ein solches Urteil ergehen kann, wenn die Person nicht vor Gericht erscheint

Zeitpunkt und Ort, zu dem bzw. an dem die Person vorgeladen oder auf andere Weise unterrichtet wurde:

.....

Geben Sie an, wie die Person unterrichtet wurde:

.....

ODER

b.2 die Person, nachdem ihr das Abwesenheitsurteil zugestellt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfigt

Geben Sie an, wann und wie die Person ausdrücklich erklärt hat, dass sie das Abwesenheitsurteil nicht anfigt:

.....

ODER

b.3 der betreffenden Person das Abwesenheitsurteil am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt und Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren im Entscheidungsstaat unter folgenden Bedingungen gewährt wurde:

- Die Person wurde ausdrücklich über das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren und das Recht auf Anwesenheit bei diesem Verfahren unterrichtet und
- die Person verfügte, nachdem sie über dieses Recht unterrichtet worden war, über ... Tage, um ein neues Gerichtsverfahren zu beantragen, und hat in diesem Zeitraum keinen derartigen Antrag gestellt.

Artikel 6

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...¹] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.
3. Auf der Grundlage der vom Generalsekretariat des Rates übermittelten Informationen unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum [...] einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses, dem sie, soweit erforderlich, Gesetzgebungsvorschläge beifügt.

¹ 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu (Brüssel) am

Im Namen des Rates
Der Präsident

.....
